

Satzung der Stadt Genthin über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 11 de Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Genthin auf seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Genthin und die Ortschaften Fienerode, Mützel, Parchen, Tuchem, Paplitz, Glatau, Hagen und Schopsdorf in ihrer Gesamtheit.

§ 2

Inhalt der Reinigungspflicht

1. Die Stadt Genthin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 3 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Genthin beinhaltet als Winterwartung das Schneeräumen, sowie das Bestreuen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen der Gefahrenabwehr. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 3 bis 6 dieser Satzung.
3. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Abs. 4a StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 zu § 41 StVO).
4. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

5. Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
6. Auf Antrag kann durch eine gesonderte Vereinbarung die Reinigung und Sicherung auch solcher Flächen durch die Stadt Genthin übernommen werden, die nicht zum Anschlussgebiet gehören.
7. Soweit durch Schnee- und Eisablagerung die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die Reinigung auf die Schnee- und Eisglättebeseitigung.
8. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Durchführung, Übertragung und Umfang der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Die Stadt Genthin betreibt die Straßenreinigung auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der Regel einmal wöchentlich gemäß dem Straßenverzeichnis Anlage 1 und in der Regel einmal monatlich gemäß dem Straßenverzeichnis Anlage 2.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Anlieger und Hinterlieger sind zur Reinigung, als auch zur Winterwartung jeweils vor ihren Grundstücken auf dem in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehweg, einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten, verpflichtet.
3. Auf den nicht im Straßenverzeichnis Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen führt die Stadt Genthin auf den Fahrbahnen nur den Winterdienst durch. Die ordnungsgemäße Reinigung dieser Straßen und Gehwege obliegt den Anliegern und Hinterliegern jeweils vor ihrem Grundstück bis zur Straßenmitte und hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.
4. Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Anlagen voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen in einer Breite von 1,50 m, wie Gehwege zu reinigen.
5. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
6. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Das

Entsorgen im Rinnstein der Fahrbahn ist nicht gestattet. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

7. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen, bzw. sich Grundstücke in Eigentum der Stadt Genthin befinden, obliegt die ordnungsgemäße Reinigung der Stadt Genthin.
8. Für Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel ist die Stadt Genthin reinigungspflichtig in jeder Hinsicht.
9. Sollte festgestellt werden, dass der schlechte Zustand einer Straße eine maschinelle Kehrung nicht zulässt, kann die Stadt vorübergehend (bis zur Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche) die Kehrung aussetzen.
10. Straßen, die erstmalig in die Straßenverzeichnisse aufzunehmen sind, werden bis zur nächsten Ergänzung der Verzeichnisse bereits aufgenommenen Straßen gleichgestellt.
Diese Straßen sind von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Genthin bekanntzugeben.
11. Das Straßenverzeichnis ist als Anlage 1 und Anlage 2 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung.

§ 4

Begriff des Grundstückes

1. Veranlagungsgegenstand ist das im Grundbuch eingetragene Buchgrundstück.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
3. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind, oder wird es über mehrere Straßen erschlossen, wird die Haupteerschließungsseite zu Grunde gelegt.
4. Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch Zwischenflächen, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagestreifen sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von den öffentlichen Straßen getrennt ist.
5. Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zufahrt bzw. Zugang genommen werden kann.

§ 5

Anlieger und Hinterlieger

1. Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden

Grundstücke.

2. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

§ 6

Übertragung und Umfang der Winterwartungspflicht

1. Die Winterwartung auf den Gehwegen wird den Anliegern und Hinterliegern übertragen und umfasst die Schneeberäumung sowie Eis- und Schneeglättebeseitigung durch Bestreuen.
2. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
3. Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Anlagen voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind auf den Straßenteilen, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, in einer Breite von 1,50 m wie bei Gehwegen, Schnee unverzüglich nach Ende des Schneefalls, Glätte unverzüglich nach ihrem Entstehen, zu beseitigen.
4. In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bzw. nach dem Entstehen der Glätte, zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
6. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
7. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht angehäuft werden. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließen.

8. Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen, mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (Sand, Feinsplitt u.ä.). Falls erforderlich, muss auch bei anhaltendem Schneefall gestreut werden, sofern das Streumittel in kurzer Zeit seine Wirkung verliert. Hydranten und Zugänge zu Fernsprechzellen sind von Schnee und Eis frei zu machen.
9. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
10. Die Stadt Genthin kann von der Verpflichtung, auf den Gehwegen Schnee zu beräumen bzw. Eis- und Schneeglätte zu beseitigen, Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Diese Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Kosten der Straßenreinigung

1. Die Kosten der von der Stadt Genthin durchgeführten oder beauftragten ordnungsgemäßen Reinigung werden auf die Anlieger und Hinterlieger umgelegt.
2. Gebühren sind von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die im Straßenverzeichnis der Anlagen 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, zu entrichten.
3. Die Gebühren für die Straßenreinigung der Straßen gemäß Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung enthalten die Kosten für Kehrung.
4. Die Gebühren werden gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Genthin in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handeln, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seine Reinigungspflicht nach § 3 und § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der § 3 und § 6 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500,00 € geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Bekanntmachung/ Inkrafttreten

1. Die Satzung der Stadt Genthin über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Satzung der Stadt Genthin über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 23.06.2016 (Beschluss-Nr. 2014-2019/SR-149) und
 - b) die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Schopisdorf vom 01.03.2000 in der zuletzt gültigen Fassung vom 04.10.2001

Genthin, den 22.11.2018

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 Straßenverzeichnis - Genthin

Straßenname	Abschnitt
Aderlaake	
Ahornstraße	Dürerstraße bis Hs Nr. 22
Akazienweg	
Altenplathower Straße	von B 107 bis Seedorfer Weg
Altmärker Straße	von B 107 bis Jägerstraße
Am Birkenwäldchen	südliche Seite bis Hs Nr. 10
Am Kröpelberg	
Am Legefild	
Am Werder	
Am Ziegelberg	
Anne-Frank-Straße	westliche Seite
Bahnhofstraße	ab Zufahrt Postzufahrt bis Brandenburger Straße
Baumschulenweg	ab Hs Nr. 5 bis Fichtestraße, einschließlich
	Stichstraßen
Bebelstraße	
Bergzower Straße	
Berliner Chaussee	Kurze Straße bis Ortsausgang
Brandenburger Straße	Industriepark Ost/ ehem. Zuckerfabrik
	Poststraße bis Hs Nr. 38
	ab Bahnhofstraße bis Kurze Straße
Breitscheidstraße	
Brettiner Chaussee	südliche Seite bis Einmündung Am Mühlenfeld
Chausseestraße	
Dattelner Straße	
Dürerstraße	
Einsteinstraße	
Fabrikstraße	
Fichtestraße	
Forststraße	
Friedenstraße	Dürerstraße bis Am Mühlengraben beidseitig
	Am Mühlengraben bis Zillestraße westliche Seite
Fritz-Henkel-Straße	
Geschwister-Scholl-Straße	
Gillhofstraße	
Gröblerstraße	Friedenstraße bis Magdeburger Straße
Goethestraße	
Große Schulstraße	
Große Waldstraße	ab Hasenholztrift bis Altmärker Straße
Guerickestraße	ab Keplerstraße bis Wiesenweg
Hasenholztrift	
Heckenweg	
Heinigtenweg	ab Hs Nr. 23 bis Karower Straße, westliche und nördliche
	Seite
	östliche Seite
Hubertusweg	
In den Dorfkienen	
In den Heinungen	
Jägerstraße	
Jahnstraße	
Jerichower Straße	
Kanalstraße	
Karower Straße	von Breitscheidstraße bis BÜ Uhlandstraße
Keplerstraße	
Kleine Schulstraße	
Kurze Straße	
Lorenzstraße	
Magdeburger Straße	ab Poststraße bis Pestalozzistraße
Marktplatz	

Mühlenstraße	ab Brandenburger Straße bis B 1
Mützelstraße	Bebelstraße bis Keplerstraße
Nikolaus-Otto-Straße	östliche Seite
Oststraße	
Parkstraße	ab B 107 bis Hs Nr. 6a nördliche bzw. östliche Seite
Pestalozzistraße	nördliche Seite
Pfarrer-Schneider-Straße	
Poststraße	
Querstraße	
Rathenower Heerstraße	
Roßdorfer Weg	
Rudolf-Diesel-Straße	östliche Seite bis Hs Nr. 13
Saarlandstraße	
Schmiedestraße	
Seminarstraße	
Steinstraße	
Straße der Freundschaft	ab Hs Nr. 53 bis Hs Nr. 49a südliche Seite einschließlich Wendestelle
Uhlandstraße	
Werderstraße	
Weststraße	
Wiehlstraße	
Wiesenweg	
Worthstraße	
Ziegeleistraße	ab B 107 bis Hs Nr. 22 beidseitig, zwischen BÜ Wagnerstraße und Hs. Nr. 19 nördliche Seite

Anlage 2 Straßenverzeichnis - Schopsdorf

Straßenname

Schopsdorfer Dorfstraße

Schopsdorfer Heidestraße

Schopsdorfer Industriestraße, soweit diese mit Hoch- bzw. Parkbord ausgerüstet ist

Der Beschluss der Satzung der Stadt Genthin über die Reinigung öffentlicher Straßen
(Straßenreinigungssatzung) wurde am
.....im Amtsblatt der Stadt Genthin ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung ist am2018 zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Genthin, den

Siegelabdruck (Matthias Günther)